Übersicht: Kausalität

A. HERRSCHENDE THEORIEN

Jeder Umstand, der zum Eintritt des Erfolges führt, stellt eine Ursache dar (Gleichwertigkeit aller Bedingungen = **Äquivalenztheorie**, äquivalent heißt gleichwertig).

Conditio-sine-qua-non-Formel: Ursächlich ist jede Bedingung eines Erfolges, die nicht hinweggedacht werden kann, ohne dass der Erfolg (in seiner konkreten Gestalt) entfiele.

Lehre von der gesetzmäßigen Bedingung: Ein Verhalten ist dann ursächlich für einen Erfolg, wenn dieser Erfolg mit dem Verhalten durch eine Reihe von Veränderungen (natur-)gesetzmäßig verbunden ist.

B. PROBLEMFÄLLE

I. Alternative Kausalität

Beispiel: *T1 und T2 geben O unabhängig voneinander jeweils eine tödlich wirkende Menge Gift – O stirbt*.

Problem: Zwei Ursachen führen zum selben Erfolg. Jede Ursache kann alternativ (einzeln), aber nicht kumulativ (zusammen) hinweggedacht werden, ohne dass der konkrete Erfolg entfiele.

Folge: Beide Täter wären in Bezug auf das vollendete Delikt nach der csqn-Formel straflos.

Lösung: Von mehreren Bedingungen, die zwar alternativ, aber nicht kumulativ hinweggedacht werden können, ohne dass der Erfolg in seiner konkreten Gestalt entfiele, ist jede ursächlich, sog. modifizierte csqn-Formel. Also sind beide strafbar. Die Lehre von der gesetzmäßigen Bedingung kommt zum gleichen Ergebnis, da beide Gifte im Körper des O wirksam werden.

II. Kumulative Kausalität

Beispiel: *T1 und T2 geben in den Kaffee des O jeweils eine für sich nicht tödlich wirkende Dosis Gift, ohne von der Tat des anderen zu wissen. O stirbt an der Gesamtdosis*.

Problem: Zwei Ursachen führen ebenfalls zum konkreten Erfolg, aber nur durch das Zusammenwirken beider Ursachen. Jede allein würde nicht zum Erfolg führen.

Folge: Beide kausal, da weder die Handlung des einen, noch die des anderen hinweggedacht werden kann, ohne dass der Erfolg entfiele. Zudem sind im Sinne der Lehre von der gesetzmäßigen Bedingung beide Giftmengen mit dem Tod des O naturgesetzmäßig verbunden.

Lösung: Nicht im Rahmen der Kausalität, sondern im Rahmen der objektiven Zurechnung: Tatbeitrag des einen kann dem anderen nicht zugerechnet werden, es fehlt am Risikozusammenhang. Beide kausal, aber mangels obj. Zurechnung nur strafbar wegen versuchten Totschlags und vollendeter Körperverletzung.

III. Überholende bzw. abbrechende Kausalität

Beispiel: *T1 vergiftet O. Bevor O an der Vergiftung stirbt, wird er von T2 erschossen*.

Problem: Ein Täter setzt eine Ursache für einen Erfolg. Bevor sich dieser Erfolg realisieren kann, setzt ein zweiter Täter eine neue Ursache, die einen früheren Erfolgseintritt bewirkt.

Folge: Denkt man die Vergiftungshandlung des T1 weg, wäre O dennoch an dem Schuss des T2 gestorben.

Lösung: Kausal ist die Ursache, die zum konkreten Erfolg geführt hat. Diese hat T2 gesetzt. T2 ist daher wegen vollendeter Tat zu bestrafen. Die Ursache die T1 gesetzt hatte, wirkt nicht bis zum Tötungserfolg fort, die Kausalität wurde abgebrochen. T1 ist nur wegen versuchter Tötung strafbar.

IV. Hypothetische Kausalität

Beispiel: *T vergiftet O, der stirbt. O wäre sowieso kurz danach an einer Krankheit gestorben*.

Problem: Der Erfolg wäre im selben Moment oder später auch durch eine andere Ursache eingetreten.

Folge: Die Handlung des Täters könnte hinweggedacht werden, ohne dass der Erfolg entfiele. T wäre nicht wegen des vollendeten Delikts strafbar.

Lösung: Hypothetische Kausalverläufe bleiben unberücksichtigt (Grundformel!) – Verbot des Hinzudenkens von Ersatzursachen. Es ist auf den Erfolg in seiner konkreten Gestalt abzustellen. Die Vergiftung durch T ist also kausal. T ist strafbar.